

## **Richtlinien zur Förderung von Einzeldenkmalgebäuden außerhalb des Sanierungsgebietes**

Zur Förderung von Einzeldenkmalgebäuden außerhalb des Sanierungsgebietes gewährt der Planungs- und Umweltausschuss im Einzelfall einen Zuschuss bis zu einer Förderhöhe von max. 5.000 EUR.

Es können folgende Maßnahmen gefördert werden:

Maßnahmen zur Erhaltung der Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.

Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, wie z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

Maßnahmen des reinen Bauunterhalts (z.B. Streichen der Fassade bzw. Fenster) werden nicht bezuschusst.

Gefördert werden bis zu 30 v.H. der förderfähigen Kosten.

Es gilt folgende Regelung:

25 v.H. Förderung für Maßnahmen zum Erhalt von Fachwerk- und Sandsteinfassaden, stadtbildverbessernde Veränderungen an den Fassaden und damit verbundenen Wärmedämmungen, einschließlich der Hoffläche, Hoftore und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen, Förderung der bei der Dacheindeckung entstehenden Mehrkosten (Differenz zwischen Eindeckung mit Frankfurter Pfannen und Biberschwanzeindeckung). Für die Ermittlung des Zuschusses sind Vergleichsangebote vorzulegen.

30 v.H. Förderung nur in besonderen Einzelfällen, z.B. die Renovierung von stadtbildprägenden Elementen (Stadtmauer o.ä.), Freilegung von Fachwerkfassaden

Grundlage dieser Förderung ist die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen aus dem allgemeinen Baurecht und des Denkmalschutzrecht.

*herzo*



STADT  
HERZOGENAURACH

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn der Stadt Herzogenaurach vorzulegen.  
Kosten die vor der Bewilligung entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form von Zuschüssen. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf die Förderung im Grunde besteht nicht.

Stadt Herzogenaurach

Amt für Planung, Natur und Umwelt

Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 8. März 2016